



**Merkblatt
zur Verordnung (EU) 2023/988
über die allgemeine
Produktsicherheit**



Hubert Aiwanger, Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Dr. Rainer Seßner, Geschäftsführer der Bayern Innovativ GmbH



Bayern profitiert vom EU-Binnenmarkt. Ein wichtiger Baustein dieses Binnenmarktes ist die EU-Produktpolitik. Diese Merkblätter sollen die bayerische Wirtschaft hierbei unterstützen und als praktische Hilfe insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen dienen.

Hubert Aiwanger

Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Allgemeine Produktsicherheit

Sie stellen Produkte auf dem Markt bereit, die für Verbraucher zur privaten Nutzung bestimmt sind bzw. in private Nutzung gelangen können? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Gelten Ihre Produkte als „sichere Produkte“? Ist Ihnen bekannt, dass Produkte, die nicht die erforderlichen Sicherheitseigenschaften aufweisen, vom Markt genommen werden müssen?

Dieses Merkblatt soll Sie über die Gesetzeslage in Deutschland und in der Europäischen Union informieren.

Das Ziel der vorliegenden Verordnung besteht darin, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und zugleich ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten. In der Verordnung werden wesentliche Vorschriften für die Sicherheit von Verbraucherprodukten festgelegt, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU) und in Deutschland

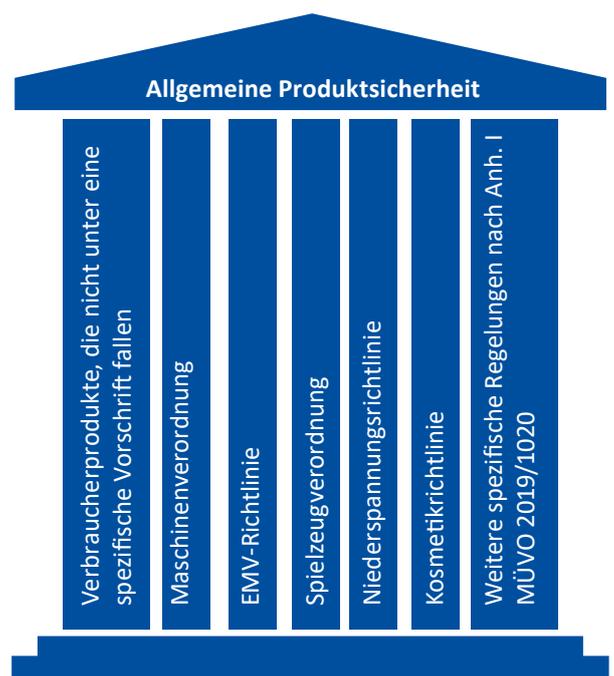
Die EU-Verordnung (EU) 2023/988 vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit wurde am 23.05.2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie ist für betroffene Wirtschaftsakteure **ab dem 13.12.2024 verbindlich anzuwenden**.

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für in Verkehr gebrachte oder auf dem Markt bereitgestellte Verbraucherprodukte insoweit, als es im Rahmen des Unionsrechts keine spezifischen Bestimmungen über die Sicherheit der betreffenden Produkte gibt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird (wie z. B. Funkanlagenrichtlinie, Medizinprodukteverordnung, Maschinenverordnung, etc.).

Wenn für die Produkte solche spezifischen Vorschriften angewendet werden, gilt diese Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit nur für diejenigen Aspekte und Risiken oder Risikokategorien, die nicht von der spezifischen Vorschrift abgedeckt sind („Dachfunktion“).

Die Verordnung gilt für neue, gebrauchte, reparierte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.



Folgende Produkte sind von der Anwendung der Produktsicherheitsverordnung ausgeschlossen:

- Human- und Tierarzneimittel;
- Lebensmittel;
- Futtermittel;
- lebende Pflanzen und Tiere, genetisch veränderte Organismen und genetisch veränderte Mikroorganismen in geschlossenen Systemen sowie Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen;
- tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte;
- Pflanzenschutzmittel;
- Beförderungsmittel, mittels derer Verbraucher sich fortbewegen oder reisen;
- Luftfahrzeuge;
- Antiquitäten;
- Produkte, die vor ihrer Verwendung repariert oder wiederaufgearbeitet werden müssen, wenn diese Produkte als solche in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden und eindeutig als solche gekennzeichnet sind.

Begriffe und Definitionen

In Artikel 3 der Verordnung sind u. a. folgende wichtige Begriffe wie folgt definiert:

Produkt

Jeder Gegenstand, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gegenständen entgeltlich oder unentgeltlich – auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung – geliefert oder bereitgestellt wird und für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen wahrscheinlich von Verbrauchern benutzt wird, selbst wenn er nicht für diese bestimmt ist;

Sicheres Produkt

Jedes Produkt, das bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung, was auch die tatsächliche Gebrauchsdauer einschließt, keine oder nur geringe mit seiner Verwendung zu vereinbarende, als annehmbar erachtete und mit einem hohen Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher vereinbare Risiken birgt;

Risiko

Das Verhältnis zwischen der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und der Schwere des Schadens;

Bereitstellung auf dem Markt

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

Inverkehrbringen

Die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt;

Verbraucher

Jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen.

Allgemeines Sicherheitsgebot

Die Wirtschaftsakteure dürfen nur sichere Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen!

Bewertung der Sicherheit von Produkten

Bei der Bewertung, ob es sich bei einem Produkt um ein **sicheres Produkt** handelt, müssen insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- a) die **Eigenschaften des Produkts**, unter anderem seine Gestaltung, seine technischen Merkmale, seine Zusammensetzung, seine Verpackung, die Anweisungen für seinen Zusammenbau sowie gegebenenfalls für seine Installation, Verwendung und Wartung;
- b) seine **Einwirkung auf andere Produkte**, wenn eine gemeinsame Verwendung des Produkts mit anderen Produkten, einschließlich der Verbindung dieser Produkte, vernünftigerweise vorhersehbar ist;
- c) die mögliche **Einwirkung anderer Produkte** auf das zu bewertende Produkt, wenn eine gemeinsame Verwendung anderer Produkte mit dem Produkt vernünftigerweise vorhersehbar ist;
- d) die **Aufmachung des Produkts**, seine Etikettierung, einschließlich der Alterskennzeichnung hinsichtlich seiner Eignung für Kinder, etwaige Warnhinweise und Anweisungen für seine sichere Verwendung und Entsorgung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen;
- e) die Verbraucherkategorien, die das Produkt verwenden, vor allem durch eine Bewertung des Risikos für **schutzbedürftige Verbraucher**, wie etwa Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie die Auswirkungen geschlechtsspezifischer Unterschiede auf Gesundheit und Sicherheit;
- f) das **Erscheinungsbild des Produkts**, wenn es Verbraucher dazu verleiten kann, das Produkt in einer anderen Weise als derjenigen zu verwenden, für die es bestimmt war, insbesondere dann,
 - wenn das Produkt aufgrund seiner Form, seines Geruchs, seiner Farbe, seines Aussehens, seiner Verpackung, seiner Kennzeichnung, seines Volumens, seiner Größe oder anderer Eigenschaften **mit einem Lebensmittel leicht verwechselt werden kann** und daher von Verbrauchern, insbesondere von Kindern, zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden könnte („Food Imitating Product“);
 - wenn ein Produkt, aufgrund seiner Gestaltung, seiner Verpackung oder seiner Eigenschaften wahrscheinlich **von Kindern verwendet wird**.
- g) sofern aufgrund der Art des Produkts erforderlich, die angemessenen **Cybersicherheitsmerkmale**, die erforderlich sind, um das Produkt vor äußeren Einflüssen, einschließlich böswilliger Dritter, zu schützen, sofern sich ein solcher Einfluss auf die Sicherheit des Produkts auswirken könnte, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Verbindung;
- h) sofern die Art des Produkts dies erfordert, die **sich entwickelnden, lernenden und prädiktiven Funktionen** des Produkts (Künstliche Intelligenz).

Wer ist verantwortlich?

Hersteller, sein Bevollmächtigter, Einführer/Importeure, Händler und Fulfilment-Dienstleister haben festgelegte Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Anforderungen an die Produktsicherheit.

Alle Wirtschaftsakteure müssen sicherstellen, dass sie über interne Verfahren verfügen, die es ihnen ermöglichen, die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.

Das Inverkehrbringen bzw. Bereitstellen nicht sicherer Produkte, die Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Produktsicherheit sowie die missbräuchliche Verwendung der CE-Kennzeichnung kann von den Marktüberwachungsbehörden mit entsprechenden Korrekturmaßnahmen verhindert / korrigiert und mit einem Bußgeld geahndet werden.

Hersteller

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwerfen oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet.

Bevollmächtigter

Jede innerhalb der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten des Herstellers gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen.

Einführer/Importeur

Jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittland in der Union in Verkehr bringt.

Händler

Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers.

Fulfilment-Dienstleister

Jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat, ausgenommen Postdienste, Paketdienste und sonstige Frachtverkehrsdienstleistungen.

Pflichten der Hersteller

Der Hersteller

- ✓ gewährleistet, dass nur sichere Produkte in Verkehr gebracht werden und entsprechend entworfen und hergestellt werden
- ✓ führt eine Risikoanalyse durch
- ✓ erstellt die technischen Unterlagen und hält sie auf dem aktuellen Stand
- ✓ stellt Konformität in der Serienproduktion sicher
- ✓ kennzeichnet das Produkt mit einer Typen-, Chargen-, oder Seriennummer
- ✓ bringt seinen (Handels-)Namen, seine Postanschrift und elektronische Adresse an
- ✓ fügt dem Produkt eine Anweisung und die Sicherheitsinformationen bei (sofern erforderlich)
- ✓ führt Produktbeobachtung + ggf. Stichprobenprüfung durch
- ✓ ergreift Korrekturmaßnahmen, falls Probleme mit dem Produkt auftreten
- ✓ informiert die Behörden, falls von dem Produkt Gefahren ausgehen. Er informiert andere Wirtschaftsakteure, verantwortliche Personen und Online-Marktplätze in der betreffenden Lieferkette und Verbraucher.
- ✓ richtet Kommunikationskanäle ein zur Einreichung von Beschwerden und Meldung von Unfällen oder Sicherheitsproblemen
- ✓ analysiert Beschwerden und führt ein Verzeichnis der Beschwerden

Wesentliche Veränderung

Wenn eine natürliche oder juristische Person, bei der es sich nicht um den Hersteller handelt, das Produkt wesentlich verändert, gilt sie, sofern sich die wesentliche Änderung auf die Sicherheit des Produkts auswirkt, für die Zwecke dieser Verordnung als Hersteller und unterliegt für den von der Änderung betroffenen Teil des Produkts oder für das gesamte Produkt den Pflichten des Herstellers.

Eine physische oder digitale Änderung eines Produkts gilt als wesentlich, wenn sie sich auf die Sicherheit des Produkts auswirkt und die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Durch die Änderung wird das Produkt in einer Weise verändert, die in der ursprünglichen Risikobewertung des Produkts nicht vorgesehen war;
- Aufgrund der Änderung hat sich die Art der Gefahr geändert, ist eine neue Gefahr entstanden oder hat sich das Risikoniveau erhöht;
- Die Änderungen wurden nicht von den Verbrauchern selbst oder in ihrem Auftrag für ihren eigenen Bedarf vorgenommen.

Kennzeichnungspflichten

Die Hersteller müssen ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift und **ihre elektronische Adresse** angeben, unter der sie kontaktiert werden können. Die Hersteller gewährleisten, dass ihre Produkte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes für Verbraucher leicht erkennbares und lesbares Element zu ihrer Identifizierung tragen. Diese Informationen werden auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage angebracht.

Pflichten der Einführer/ Importeure, Händler und Fulfilment-Dienstleister

Einführer/Importeure und Händler haben dazu beizutragen, dass nur sichere Produkte in den Verkehr gebracht bzw. auf dem Markt bereitgestellt werden. Vor allem dürfen sie keine Produkte liefern, von denen sie wissen oder bei denen sie anhand der ihnen vorliegenden Informationen davon hätten ausgehen müssen, dass diese den Sicherheitsanforderungen nicht genügen.

Händler müssen an der Überwachung der Produktsicherheit mitwirken, insbesondere durch Weitergabe von Hinweisen auf eine von den Produkten ausgehende Gefährdung und durch Mitarbeit an Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahren.

Fulfilment-Dienstleister müssen ebenso dazu beitragen, dass nur sichere Produkte an den Verbraucher gelangen. Fulfilment-Dienstleister dürfen keine Verbraucherprodukte weitergeben, von denen sie wissen oder auf Grundlage der vorliegenden Informationen und Erfahrungen wissen müssen, dass diese nicht den Anforderungen entsprechen.

Importeure von Produkten aus Drittländern (außerhalb der EU) müssen auch ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift innerhalb der Union sowie ihre elektronische Adresse angeben, unter der sie kontaktiert werden können.

Pflichten der Wirtschaftsakteure im Hinblick auf den Fernabsatz (Online-Handel)

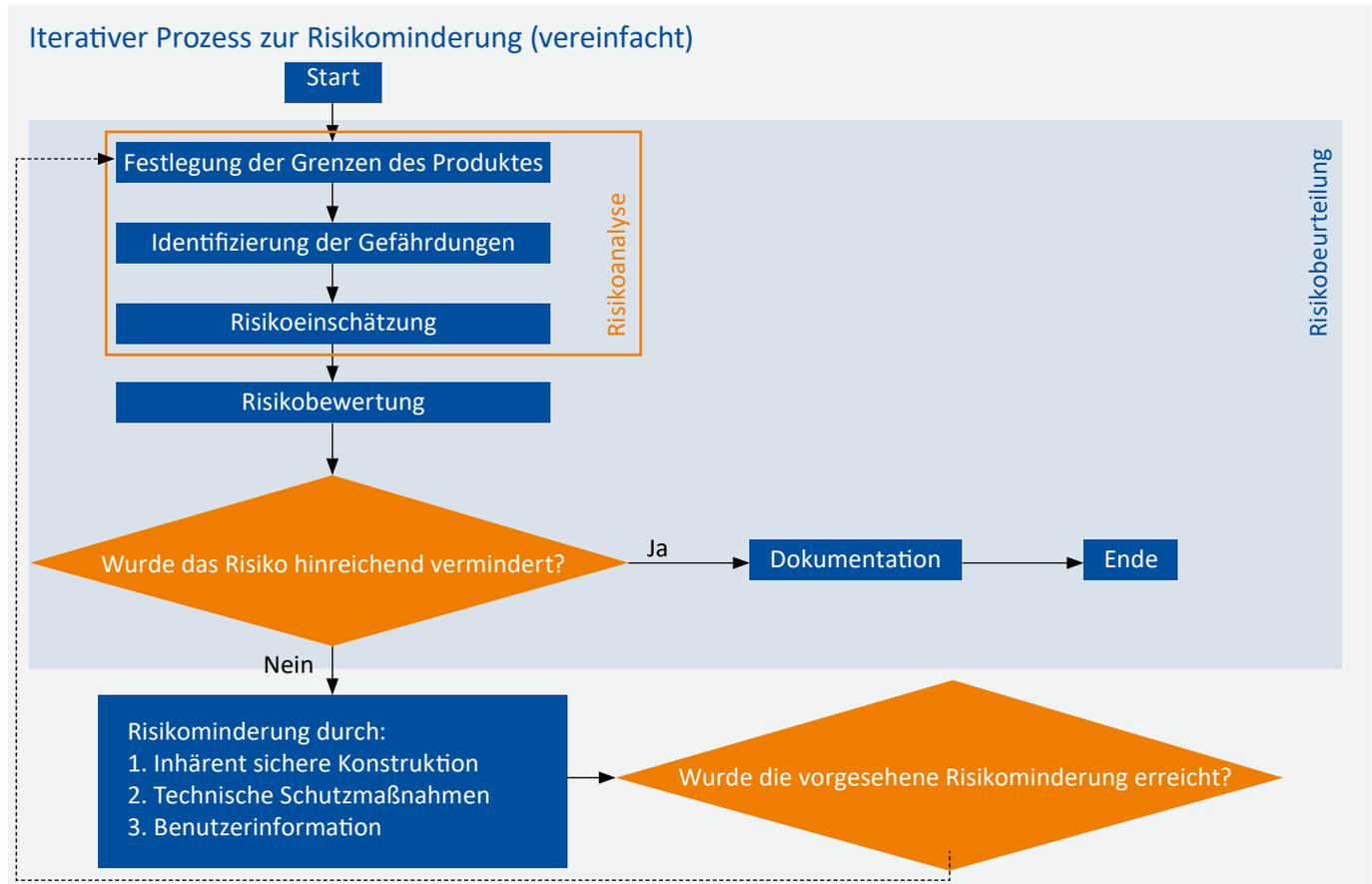
Stellt ein Wirtschaftsakteur Produkte online oder über eine andere Form des Fernabsatzes auf dem Markt bereit, so müssen die folgenden Angaben gut sichtbar angegeben werden:

- a) der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers sowie die Postanschrift und die elektronische Adresse, unter denen er kontaktiert werden kann,
- b) falls der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist: der Name, die Postanschrift und die elektronische Adresse der verantwortlichen Person in der EU,
- c) Angaben, die die Identifizierung des Produkts ermöglichen, einschließlich einer Abbildung des Produkts, seiner Art und sonstiger Produktidentifikatoren, und
- d) etwaige Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen in einer Sprache, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird.

Risikobeurteilung

Bevor Hersteller ihre Produkte in Verkehr bringen, müssen sie eine interne Risikoanalyse durchführen, in der die ursprünglichen Gefährdungen und Risiken, die mit dem Produkt verbunden sind ermittelt, eingeschätzt und beurteilt werden sowie die Schutzmaßnahmen zur Risikominderung festgelegt werden. Inhalte und Ablauf der **Risikobeurteilung** wird z.B. in der DIN EN ISO 12100 für Maschinen ausführlich dargelegt (siehe nachfolgendes Flussdiagramm) und kann analog angewendet werden. Auf Basis der Risikobeurteilung legt der Hersteller Maßnahmen fest, um die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen einzuhalten.

Die Bedienungsanleitung kann sinnvollerweise erst nach der Risikobeurteilung erstellt werden, da sie deren Ergebnisse berücksichtigen muss.



Technische Unterlagen zum Nachweis der Produktsicherheit

Neben der Durchführung einer internen Risikoanalyse müssen die Hersteller technische Unterlagen erstellen, die mindestens eine allgemeine Beschreibung des Produkts und seiner wesentlichen Eigenschaften enthalten, die für die Bewertung seiner Sicherheit relevant sind.

Die technischen Unterlagen umfassen i. d. R. folgende Dokumente:

- Risikoanalyse inklusive der gewählten Lösungen zur Beseitigung oder Minimierung der Risiken;
- Ergebnisse der Tests, die der Hersteller durchgeführt hat oder von einem Dritten hat durchführen lassen;
- Aufstellung aller einschlägigen europäischen oder sonstigen Normen, die ganz oder teilweise angewendet wurden, um ein sicheres Produkt zu entwickeln und herzustellen;
- Bei Serienprodukten müssen geeignete Verfahren festgelegt und dokumentiert werden, damit bei den in Serie gefertigten Produkten stets die Konformität mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen gewährleistet ist.

Die Hersteller stellen sicher, dass die genannten technischen Unterlagen auf dem neuesten Stand sind. Sie müssen diese Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen des Produkts für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten und diese auf Verlangen der Behörden zur Verfügung stellen.

Bedienungs-/Gebrauchsanleitung

Die Hersteller, aber auch Einführer und Händler gewährleisten, dass den Produkten klare Anweisungen und Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigefügt sind, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt. In der Regel handelt es sich dabei um die jeweilige/n Landessprache/n, in der/denen das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird.

Diese Anforderung gilt nicht, wenn das Produkt auch ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden kann. Die Informationen müssen für die Nutzer klar, verständlich und lesbar und in Papierform beigefügt sein.

In der Anleitung und den Informationen sollte das Produktmodell, für das sie gelten, klar beschrieben werden.

Der Inhalt sollte u. a. die bestimmungsgemäße Verwendung des Produktes sowie vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendungen berücksichtigen.

Die Wirtschaftsakteure können die Anweisungen und Sicherheitsinformationen zusätzlich in digitaler Form mittels elektronischer technischer Lösungen bereitstellen, die auf dem Produkt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf seiner Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage deutlich sichtbar sind.

Diese Informationen sollten in Formaten bereitgestellt werden, die Menschen mit Behinderung zugänglich sind.

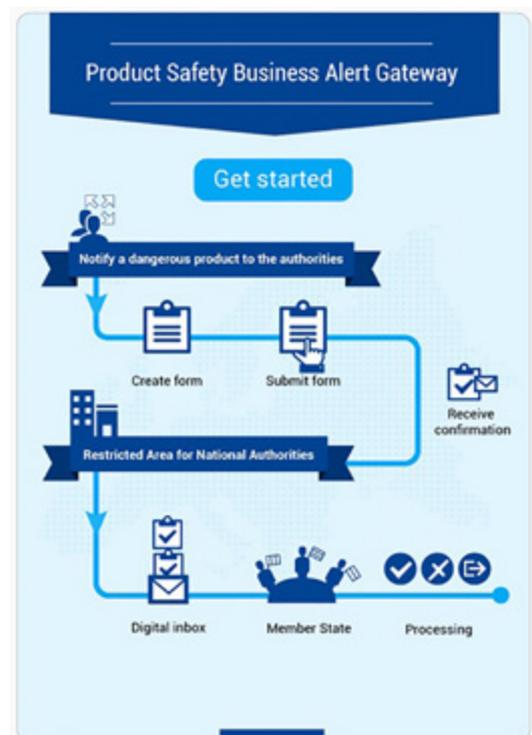
Meldepflichten bei unsicheren Produkten

Wenn ein Hersteller aufgrund der ihm vorliegenden Informationen der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt ein gefährliches Produkt ist, so verfährt der Hersteller unverzüglich wie folgt:

- Er ergreift die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität des Produkts auf wirksame Weise herzustellen, wozu gegebenenfalls auch eine Rücknahme vom Markt oder ein Rückruf gehören können. Für den Rückruf ist das in einer Durchführungsverordnung vorgegebene Formular zu verwenden;
- er unterrichtet die Verbraucher und
- er unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wurde, über das Safety-Business-Gateway davon.

<https://webgate.ec.europa.eu/gpsd/screen/public/home>

Diese Pflichten gelten analog bei allen Wirtschaftsakteuren.



Pflichten der Wirtschaftsakteure bei Unfällen mit Produkten

Der Hersteller sorgt dafür, dass ein Unfall, der durch ein in Verkehr gebrachtes oder auf dem Markt bereitgestelltes Produkt verursacht wurde, ab dem Zeitpunkt, zu dem er Kenntnis von dem Unfall hat, unverzüglich den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich der Unfall ereignet hat, über das Safety-Business-Gateway gemeldet wird.

Er meldet dabei insbesondere Vorkommnisse, die zum Tod eines Menschen oder zu schwerwiegenden dauerhaften oder zeitweiligen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit dieses Menschen, einschließlich Verletzungen, anderer körperlicher Schädigungen, Krankheiten und chronischer Gesundheitsauswirkungen, geführt haben.

Importeure und Händler, die von einem Unfall erfahren, der durch ein von ihnen in Verkehr gebrachtes oder auf dem Markt bereitgestelltes Produkt verursacht wurde, müssen unverzüglich den Hersteller davon unterrichten.

Unterrichtung der Verbraucher

Im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs oder wenn Verbrauchern Informationen zur Kenntnis gebracht werden müssen, um die sichere Verwendung eines Produkts zu gewährleisten (im Folgenden „**Sicherheitswarnung**“), müssen die Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen sicherstellen, dass alle betroffenen Verbraucher, die sie ermitteln können, direkt und unverzüglich unterrichtet werden.

Wirtschaftsakteure und gegebenenfalls Anbieter von Online-Marktplätzen, die personenbezogene Daten ihrer Kunden erheben, nutzen diese Informationen für Rückrufe und Sicherheitswarnungen.

Können nicht alle betroffenen Verbraucher kontaktiert werden, so verbreiten Wirtschaftsakteure über andere geeignete Kanäle eine klare und sichtbare Rückrufanzeige oder Sicherheitswarnung, um die größtmögliche Reichweite zu gewährleisten, einschließlich, falls verfügbar, über die Website des Unternehmens, Kanäle auf sozialen Medien, Newsletter und Verkaufsstellen sowie gegebenenfalls Ankündigungen in Massenmedien und anderen Kommunikationskanälen. Diese Informationen müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.

Die Rückrufanzeige muss in einer leicht verständlichen Sprache unter der Überschrift „Produktsicherheitsrückruf“ veröffentlicht werden und die vorgegebenen Mindestinhalte enthalten. Die EU-Kommission wird eine Vorlage für eine Rückrufanzeige veröffentlichen. Im Produktsicherheitsrückruf muss dem Verbraucher wirksame, kostenfreie und zeitnahe Abhilfe angeboten werden.

Es müssen mindesten zwei dieser Abhilfemaßnahmen angeboten werden:

- Reparatur;
- Ersatzlieferung;
- Erstattung des bezahlten Preises.

Schnellwarnsystem Safety Gate

Die Kommission unterhält das Schnellwarnsystem für den Austausch von Informationen über Korrekturmaßnahmen in Bezug auf gefährliche Produkte („Safety Gate“, vormals als „RAPEX“ bekannt).

Die Marktüberwachungsbehörden melden über das Schnellwarnsystem „Safety Gate“ gefährliche Produkte, die ein ernstes Risiko für Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen und die durchgeführten Korrekturmaßnahmen. Diese werden dann im Online-Portal veröffentlicht: <https://ec.europa.eu/safety-gate-alerts/screen/webReport>

Daneben gibt es in Deutschland die Datenbank „Gefährliche Produkte in Deutschland“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: <http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Datenbank/Datenbank.html>

Anbieter von Online-Marktplätzen

Anbieter von Online-Marktplätzen müssen besondere Pflichten im Zusammenhang mit der Produktsicherheit erfüllen. Dazu gehören:

- Registrierung im Safety Gate Portal und Benennung einer zentralen Anlaufstelle für Marktüberwachungsbehörden und Verbraucher;
- Sicherstellung eines Verfahrens zur Gewährleistung der Produktsicherheit mit Vorgaben;
- Verpflichtung zur Beobachtung des Safety Gate Portals;
- Drei Tage Frist zur Bearbeitung von Meldungen zur Produktsicherheit;
- Verpflichtung zur Aussetzung von Diensten für Anbieter, die wiederholt unsichere Produkte anbieten;
- Information über Produktsicherheitsrückrufe auf ihren Onlineschnittstellen;
- Zusammenarbeit in Bezug auf gemeldete Unfälle inkl. Meldung im Safety Gate;
- Ermöglichen der Extraktion von Daten für Marktüberwachungsbehörden.

Marktüberwachung

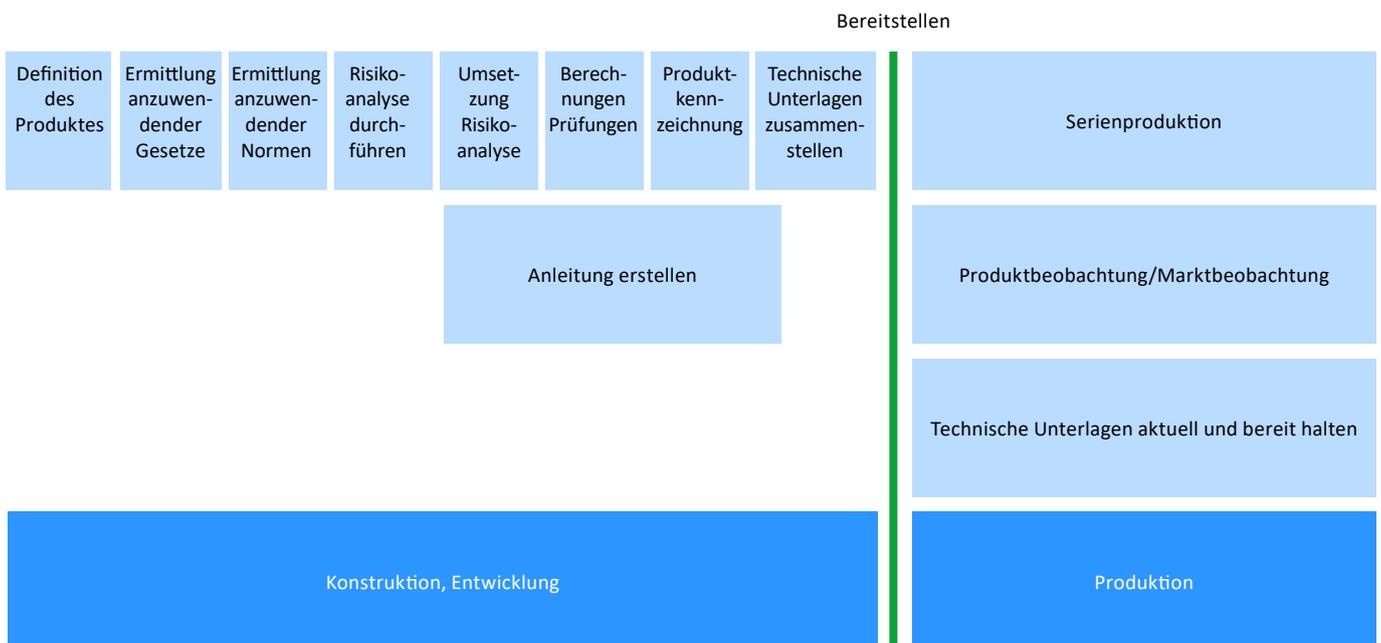
Für die Überwachung der Produkte wird im Wesentlichen die EU-Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 angewendet. Wurde ein gefährliches Produkt identifiziert, so können die Marktüberwachungsbehörden vom Hersteller oder Einführer, Bevollmächtigten oder Fulfilment-Dienstleister Angaben und technische Unterlagen zum Produkt anfordern. Wenn Produkte nicht sicher sind, dürfen die zuständigen Behörden von den verantwortlichen Wirtschaftsakteuren Korrekturmaßnahmen verlangen. Die sind u. a.

- dass vor nicht sicheren Produkten, die bereits im Verkehr sind, gewarnt wird;
- dass nicht sichere Produkte (z. B. zur Nachbesserung) zurückgerufen werden;
- dass nicht sichere Produkte vom Markt genommen werden.

Die Marktüberwachungsbehörden können in Bezug auf das Angebot eines gefährlichen Produktes den Anbietern von Online-Marktplätzen anordnen:

- Inhalte von Online-Schnittstellen zu entfernen;
- den Zugang dazu zu sperren;
- ausdrückliche Warnhinweise anzuzeigen.

Schritte zum Inverkehrbringen von Produkten



Informationsquellen

Gesetzgebungsportal der EU (Download kostenlos): <http://eur-lex.europa.eu/>

Deutsche Gesetze (Download kostenlos): www.gesetze-im-internet.de/

Fundstellen der harmonisierten Normen: https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

DIN-Norm-Entwurfs-Portal: <https://www.din.de/de/mitwirken/entwuerfe>

Für alle Binnenmarktfragen können Sie auch die EU-Beratungsstellen des „Enterprise Europe Network“ in Bayern kontaktieren: www.een-bayern.de

Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie hier:

Bayern Innovativ GmbH | Normen und CE-Beratung
Am Tullnaupark 8 | 90402 Nürnberg

Gerd Engelhardt

Tel.: 0911 20671-931

E-Mail: gerd.engelhardt@bayern-innovativ.de

Stephan Helmprobst

Tel.: 0911 20671-932

E-Mail: stephan.helmprobst@bayern-innovativ.de

Bezugsquellen für Normen

DIN Media GmbH

Am DIN-Platz | Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

Tel.: +49 30 58885700-05

E-Mail: buchhandel@dinmedia.de

www.dinmedia.de

Veröffentlichte Merkblätter

2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
2011/65/EU	Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)
2014/35/EU	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
2014/30/EU	Elektromagnetische Verträglichkeit
2014/68/EU	Sicherheit von Druckgeräten
2014/53/EU	Funkanlagen
(EU) 2016/425	Persönliche Schutzausrüstungen
(EU) 2016/426	Gasverbrauchseinrichtungen
(EU) 2017/745	Medizinprodukte
(EU) 2023/1230	Sicherheit von Maschinen
2000/14/EG	Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen „OUTDOOR-Richtlinie“
2009/125/EG	Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und
(EU) 2017/1369	Energieverbrauchskennzeichnung
(EU) 2023/988	Allgemeine Produktsicherheit
Allg. Merkblatt	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen
Allg. Merkblatt	Risikoanalyse und -bewertung zur CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	Pflichten der Wirtschaftsakteure

Wichtig: Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die entsprechenden Volltexte der EU-Richtlinien/-Verordnungen in der aktuellen Ausgabe eingehend zu studieren!

Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite von Bayern Innovativ

www.bayern-innovativ.de/de/ce-info

Das Merkblatt wurde von Bayern Innovativ gemeinsam mit den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt. Die erstellten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwertung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“. Soweit die Inhalte dem Urheberrecht Dritter unterliegen, sind diese als solche gekennzeichnet. Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Ausschuss Normenpraxis (ANP)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz

Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken

Bayerische Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr

LGAD Landesverband Bayern
Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen e.V.

Bayern Innovativ GmbH
Normen und CE-Beratung

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Zertifizierungsstelle

Bayerischer Handwerkstag e.V.

TÜV SÜD AG
Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen

Bayerischer Industrie und Handelskammertag e.V.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V.
Bezirksverein Bayern Nordost

Ansprechpartner für den Arbeitskreis:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Dr. Petra Schmitt
Prinzregentenstraße 28
80525 München
Tel.: 089 2162-2489
E-Mail: petra.schmitt@stmwi.bayern.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Bayern Innovativ GmbH
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg
T +49 911 20671-0
info@bayern-innovativ.de
www.bayern-innovativ.de

GESCHÄFTSFÜHRER
Dr. Rainer Seßner

REDAKTIONSTEAM
Arbeitskreis Europäische
Normung und
Qualitätssicherung

BILDNACHWEIS
©AdobeStock – pgottschalk

Ausgabestand
08/2024

Die Bayern Innovativ GmbH ist seit ihrer Gründung im Jahr 1995 wichtiger Bestandteil der Innovationspolitik des Freistaats Bayern und wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie institutionell gefördert.

Vision der Bayern Innovativ GmbH ist ein Bayern, in dem jede tragfähige Idee und Technologie zur Innovation wird. Dazu initiiert und unterstützt die Bayern Innovativ GmbH Innovationsprozesse in der mittelständischen Wirtschaft und im Handwerk Bayerns. Dies geschieht insbesondere durch die Verbreitung neuen innovationsrelevanten Wissens sowie durch die Förderung des Technologietransfers in die Wirtschaft und der Zusammenarbeit innerhalb der Wirtschaft.

Neben der Organisation von Innovationsnetzwerken in den sieben Bereichen Digitalisierung, Energie & Bau, Gesundheit, Material & Produktion, Mobilität, Sicherheit sowie Kreativwirtschaft bietet Bayern Innovativ seinen Kundinnen und Kunden ein umfangreiches Beratungsangebot. Dieses umfasst Innovations-services für ein erfolgreiches Technologie- und Innovationsmanagement, zum Patentwesen, zur Teilnahme an internationalen Innovations- und Kooperationsprojekten, als Projektträger mehrerer bayerischer Förderprogramme und zu Fragen rund um Gründung und Förderung.

Außerdem werden die bayerischen Wirtschaftsakteure in Fragen zur Anwendung von Produktsicherheitsvorschriften und Normen sowie insbesondere zu Themen rund um die CE-Kennzeichnung informiert und beraten.

Für einen optimalen Wissenstransfer organisiert Bayern Innovativ hochkarätige Kongresse, Arbeitskreise, Workshops, Coachings und weitere Events. Der „Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ“ öffnet Unternehmen und Forschungseinrichtungen kostengünstig das Tor zu internationalen Leitmessen.

Im Fokus unserer Aktivitäten stehen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups.

www.bayern-innovativ.de